



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Mit Empfangsbekanntnis

AllessaProduktion GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herr Dr. Till Riehm
Alt-Fechenheim 34

60386 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 12.01/183-2020/147 - 0053/12 Gen 2023/016**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 30.05.2023
Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger
Zimmernummer: 7.6.06
Telefon/ 063-2714-4938
E-Mail: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de

Datum: 20. Oktober 2023

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 26. Mai 2023 wird der Firma

**AllessaProduktion GmbH
Alt Fechenheim 34
60386 Frankfurt**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Frankfurt am Main
Gemarkung Frankfurt am Main - Fechenheim
Flur 4
Flurstück 80/13
Gebäude B43

Den Produktionsbetrieb B43 wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Herstellung von bis zu 750 t/a TFMB-Acetat (N-Acetoxymethyl-2-trifluormethylbenzoyl- amid) 100%.
2. Isolierung und Weiterverarbeitung des TFMB-Acetats als 50%ige Lösung (1500 t/a) in N,N-Dimethylacetamid (DMAC).

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG sind folgende Genehmigungen eingeschlossen:

- Abfüllanlage B42-A-AF890-10:
Hiermit wird die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 08. Dezember 2014 erteilte Eignungsfeststellung für die Abfüllanlage B42-A-AF890-10 geändert. Sie dient zur Befüllung von ortsbeweglichen Behältern mit 50%iger TFMB-Acetat-Lösung in DMAC (Wassergefährdungsklasse 3) mit dem maßgeblichen Volumen von 4,2 m³ - Gefährdungsstufe C.
- Abfüllanlage B42-A-AF891-02
Hiermit wird die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 07. September 2007 (Nitro-MMT) erteilte Eignungsfeststellung für die Abfüllanlage B42-A-AF891-02 geändert. Sie dient zum Entleeren von ortsbeweglichen Behältern mit Dimethylacetamid (DMAC) (Wassergefährdungsklasse 2) mit dem maßgeblichen Volumen von 4,2 m³ - Gefährdungsstufe B.
- Abfüllanlage B43-A-AF802-03
Hiermit wird die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 08. Dezember 2014 erteilte Eignungsfeststellung für die Abfüllanlage B43-A-AF802-03 geändert. Sie dient zur Befüllung von ortsbeweglichen Behältern mit Leichtsiederdestillat (Wassergefährdungsklasse 2) mit dem maßgeblichen Volumen von 6,6 m³ - Gefährdungsstufe B.
- Lageranlage B45-L-BK801B
Hiermit wird die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 08. Dezember 2014 erteilte Eignungsfeststellung für die Lageranlage B45-L-BK801B geändert. Sie dient zur Lagerung von 166 m³ 50 %iger TFMB-Acetat-Lösung in DMAC (Wassergefährdungsklasse 3) - Gefährdungsstufe D.
- Lageranlage B45-L-BK802
Hiermit wird die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 07. September 2007 erteilte, zuletzt mit dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 08. Dezember 2014 geänderte, wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Lageranlage B45-L-BK802 geändert. Sie dient zur Lagerung von 30 m³ Dimethylacetamid (DMAC) (Wassergefährdungsklasse 2) - Gefährdungsstufe C.
- Rohrleitungsanlage
Hiermit wird die Anzeige gemäß § 40 AwSV für die Rohrleitungsanlage 40-DMAC-P802P2 zur Förderung von Dimethylacetamid (DMAC) (Wassergefährdungsklasse 2) mit dem maßgeblichen Volumen vom 5,2 m³ bestätigt.

Für die Anlage ist BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag und die Antragsunterlagen vom 30. Mai 2023 sowie endgültige Antrags-exemplare vom 17. Oktober 2023. Das Gutachten vom 28. September 2023 zur Prü-fung des projektbezogenen Sicherheitsberichtes wird hiermit zum Bestandteil der An-tragsunterlagen erklärt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Antrag auf Erteilung einer Änderungs-Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1
2.	Inhaltsverzeichnis	2-1
3.	Kurzbeschreibung	3-1
3.1	Beschreibung der Gesamtanlage	3-1
3.2	Beschreibung des Projektes	3-2
3.3	Verfahrensbeschreibung	3-2
3.4	Einordnung des Projektes in den Genehmigungsstand	3-3
3.5	Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG	3-3
4.	Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5.	Standort und Umgebung der Anlage	5-1
5.1	Allgemeines	5-1
5.1.1	Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort und im Werk	5-1
5.1.2	Abstände zu Bächen, Flüssen, Seen, Kanälen, Grund-wasserstände etc.	5-1
5.1.3	Verkehrsanbindung	5-2
5.1.4	Erdbebensicherheit und sonstige Umgebungsgefahren	5-2
5.1.5	Benachbarte Gefahrenpotentiale und Anlagen, die von Auswirkungen der beantragten Anlage betroffen sein können	5-3
5.1.6	Benachbarte Schutzobjekte	5-3
5.1.7	benachbarte Naturschutz - bzw. FFH-Gebiete	5-4
5.1.8	Werks- und Lagepläne	5-4
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1
6.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-1
6.2	Detaillierte Beschreibung des Projekts	6-1
6.3	Energieversorgung der Anlage	6-2
6.4	Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung	6-5
6.4.1	Apparateaufstellungspläne	6-5
6.4.2	Apparatebeschreibung, Formular 6/2	6-5
6.5	Verfahrensbeschreibung	6-5
6.5.1	Kurzbeschreibung	6-5
6.5.2	Fließbilder / Verfahrensschemata	6-9
6.5.3	Chemische Reaktion	6-9
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
7.1	Stoffmengenbilanzen bezogen auf das Kalenderjahr	7-1
7.2	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	7-1
7.3	Stoffdaten	7-1
7.4	REACH	7-1

8.	Luftreinhaltung	8-1
8.1	Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	8-1
8.1.1	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen	8-2
8.1.2	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE)	8-2
8.2	Diffuse Emissionen	8-4
8.3	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	8-5
9.	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	9-1
9.1	Beschreibung der Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfällen	9-1
9.2	Auswahl von Umweltschutzeinrichtungen	9-1
9.3	Rechtfertigung der verbleibenden Abfallströme (Formular 9/1 und 9/2)	9-1
10.	Abwasserentsorgung	10-1
10.1	Abwasserentsorgung Gebäude B 43	10-1
11.	Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12.	Abwärmenutzung	12-1
13.	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	13-1
13.1	Schall-Immissionsprognose	13-1
13.2	Arbeitsschutz	13-1
13.3	Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1
14.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-1
14.2	<u>Projektbezogener Sicherheitsbericht</u>	14-3
14.2.1	Information über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen	14-3
14.2.2	Umfeld des Betriebsbereichs	14-3
14.2.3	Beschreibung der Anlage	14-3
14.2.4	Ermittlung der störfall- bzw. sicherheitsrelevanten Anlagenteile	14-4
14.2.5	Beschreibung der Gefahrenquellen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der Bedingungen, unter denen der jeweilige Störfall eintreten könnte, und Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen	14-7
14.2.6	Ermittlung und Analyse von Gefahrenquellen aus gefährlichen Reaktionen und/oder thermischer Zersetzung	14-80
14.2.7	Beschreibung bedeutsamer Messstellen	14-81
14.2.8	Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle	14-81
14.3	Sicherheitsbetrachtung	14-84
14.3.1	Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept	14-84
14.3.2	Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche Reaktionen	14-84
14.3.3	Explosionsschutz	14-84
14.3.4	Arbeitsschutzrecht - Betriebssicherheit (Anwendung der Betriebssicherheitsverordnung)	14-85
14.3.5	Schutzmaßnahmen für Druckbehälter	14-85
14.3.6	Druckbehälter zur Lagerung von Gasen	14-86
14.3.7	Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen	14-86
15.	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV, Sonstiges)	15-1
15.1	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstätten-Richtlinien, Formular 15/1	15-1

15.2	Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien; Geräte- und Produktsicherheitsgesetz; Formular 15/2	15-3
15.3	Sonstige spezielle Arbeitsvorschriften, Formular 15/3	15-6
15.4	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-6
16.	Brandschutz	16-1
16.1	Organisation des Brandschutzes am Standort Frankfurt am Main - Fechenheim	16-1
16.2	Brandschutz in der Anlage	16-2
16.2.1	Allgemeines	16-2
16.2.2	Räumliche Nutzung Betriebsgebäude B 43	16-3
16.2.3	Flucht- und Rettungswege	16-5
16.2.4	Feuerwiderstand von Bauteilen und Öffnungsverschlüssen	16-5
16.2.5	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	16-5
16.2.6	Brandmeldeanlage, Feuerwehrtableaus und Auslösestellen	16-6
16.2.7	Abwasser- und Löschwasserentsorgung	16-6
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
17.1	Allgemeines	17-1
17.2	Lageranlage B45-L-BK802	17-2
17.3	Löschwasserrückhaltung	17-3
17.4	Detektion im Kühlwasser	17-3
18.	Bauvorlagen, Baubeschreibung	18-1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß §13 BImSchG einzuschließen sind	19-1
20.	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	20-1
21.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	21-1
21.1	Entleerung, Räumung und Reinigung der Anlage	21-1
21.2	Verwertung und Beseitigung aller Abfälle	21-1
21.3	Sicherung des Anlagengrundstückes	21-2
21.4	Abbruch von Anlagen und Gebäuden	21-2
21.5	Maßnahmen für das Anlagengrundstück	21-3
22.	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	22-1
23.	Anlagenübersicht	23-1

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.4

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.6

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.7

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Be- und Entladevorgänge
- Ein- und Auslagerung
- Abfüllvorgänge
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

2. Termine, Messungen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dez. 43.2), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

2.3

Zur Feststellung, ob die unter Punkt 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquelle 7D/02B43 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.

2.4

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

2.5

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

2.6

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit geringerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

2.7

Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

2.8

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.2, abzustimmen.

2.9

Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

2.10

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG

bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.2 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.

2.11

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

2.12

Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen.

2.13

Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.2 dem Messplan zugestimmt hat.

2.14

Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.

2.15

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Messberichtes ist der von der HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (['https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 \(Anhang A\)'](https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle:Musterbericht_f%C3%BCr_Emissionsmessungen_nach_VDI_4220_Blatt_2_(Anhang_A))).

2.16

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.

2.17

Der Betreiber hat spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.2 zu übersenden.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

3.1.2

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung ist die folgende Einrichtung:

TAV B43.

3.2 Emissionsbegrenzungen

3.1 Für die **Emissionsquelle 7D/02B43** wird für die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Gebäude B43 folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

3.1.1 **Gesamtstaub gemäß TA-Luft Nr. 5.2.1**

den Massenstrom von **0,20 kg/h**

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

3.1.2 **Gasförmige organische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.5 KI I**

den Massenstrom von **0,10 kg/h**

3.1.3 **Gasförmige organische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.5 KI II**

den Massenstrom von **0,50 kg/h**

3.1.4 **Karzinogene Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.7.1.1(Formaldehyd)**

den Massenstrom von **12,5 g/h**

3.1.5 **Reproduktionstoxische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.7.1.3**

den Massenstrom von **2,5 g/h**

3.2 Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

Hinweise zur Luftreinhaltung

1. Soweit auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) Bezug genommen wird, handelt es sich um die TA-Luft vom 18. August 2021 (GMBl. Nr. 48 - 54, S. 1050 - 1192).

3.2 Lärmschutz

3.2.1

Die im Schall-Minderungsplan der debakom vom 29. September 2023 in Verbindung mit dem Bericht über die Durchführung von akustischen Messungen der debakom mit der Bericht Nr. 2023050011_2833 vom 07. Juli 2023 in Phase 1 genannten Schallschutzmaßnahmen sind bis spätestens zum 10. Oktober 2024 umzusetzen.

Die in Phase 1 ebenfalls beschriebene Schließung der Tore und die Umstellung des Staplerverkehrs (nachts nur Elektrostapler) ist unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

3.2.2

Die im Schall-Minderungsplans der debakom vom 29. September 2023 in Verbindung mit dem Bericht über die Durchführung von akustischen Messungen der debakom mit der Bericht Nr. 2023050011_2833 vom 07. Juli 2023 in Phase 2 genannten Schallschutzmaßnahmen sind bis spätestens zum 10. Oktober 2025 umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

3.2.3

Die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen ist durch einen Sachverständigen für Schallschutz zu begleiten. Jeweils spätestens einen Monat nach Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen der Phase 1 und der Phase 2 ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt IV/F, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz separat eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch den Sachverständigen vorzulegen (getrennt für Phase 1 und Phase 2) bzw. zu bescheinigen, dass die Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Angaben des Schall-Minderungsplans der debakom vom 29. September 2023 ausgeführt wurden (E-Mail an PoststelleIVF@rpda.hessen.de).

3.2.4

Durch die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wie z.B. TAV, Pumpen usw. dürfen an den Immissionsorten keine impuls-, ton- und informationshaltigen Geräusche auftreten und diese dürfen keine tieffrequenten Geräusche i.S. der TA Lärm verursachen.

3.2.5

Spätestens zwei Monate nach Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen der Phase 2 sind Immissionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten in der Tages- und Nachtzeit zu ermitteln, sowie eine Auswertung hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche vorzunehmen. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsorte der Messungen müssen vorab auf Basis der bisherigen Messung mit der Überwachungsbehörde (Dezernat IV/F 43.1, E-Mail an PoststelleIVF@rpda.hessen.de) abgestimmt werden. Die Messungen an den festgelegten Immissionsorten sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen.

3.2.6

Soweit nach den Berechnungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen verursacht werden, sind vom Sachverständigen weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1, umzusetzen.

4. Brandschutz

4.1

Die zuständige Werkfeuerwehr ist über die geänderten baulichen sowie anlagentechnischen Maßnahmen zu informieren

4.2

Die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen sind zu übermitteln. Die Übermittlung der erforderlichen Informationen, welche sich aus dem Antragsgegenstand ergeben, sind mit der Branddirektion - Abteilung E51.2 Untere KatS-Behörde - abzustimmen. Diese sind gemäß § 48 Abs. 3 HBKG mindestens einen Monat vor Änderung der Anlage/der Tätigkeit zu übermitteln.

4.3

Sicherheitsrelevante Unterlagen, wie z. B. Feuerwehrpläne, Feuerwehr-Laufkarten, Ex-Zonenpläne, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BImSchV hinsichtlich des Antragsgegenstandes zu aktualisieren. Der Feuerwehrplan muss Geschosspläne für alle Geschosse des Gebäudes beinhalten.

5. Wasserrecht - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.1. Abfüllanlage B42-A-AF890-10 - Aufbau und Betriebsweise

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage B42-A-AF890-10, die wie folgt aufgebaut ist und betrieben wird:

Die Abfülleinrichtung besteht aus einer festen Rohrleitung aus Edelstahl 1.4571 zum Abfüllschlauch, einem Schlauch für die Belüftung, einer Überfüllsonde mit Verschaltung auf die angetriebene Armatur und einem Abfüllschlauch aus Edelstahl.

Bei der Rohrleitung handelt es sich um eine Befüllleitung, die den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ entspricht. Sie verläuft innerhalb des Tanklagers B42.

Vor der Befüllung des ortsbeweglichen Behälters werden die Überfüllsicherung, der Befüllschlauch und die Belüftung angeschlossen. Die abzufüllende Menge wird über einen Massendurchflussmesser sichergestellt. Beim Ansprechen der Überfüllsicherung wird das im Zulauf befindliche pneumatische Absperrorgan geschlossen. Die Abfüllvorgänge werden durch anwesendes Personal überwacht.

Das erforderliche Rückhaltevolumen für die Abfülleinrichtung wird durch die gemeinsame Rückhalteeinrichtung B42-RE801 bereitgestellt, die aus dem Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1), der Abfüllfläche B42-AF890, der Abfüllfläche B42-AF891, dem Pumpensumpf B42-PS890 und einer unterirdischen Entwässerungsleitung aus HDPE.

Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) besteht aus folgenden Teilauffangräumen B42-AR820, B42-AR830, B42-AR840, B42-AR850 und den zugehörigen Pumpensämpfe.

Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) besteht aus einer 35 cm dicken Bodenplatte aus Beton B35 und 25 cm dicken Seitenwänden aus Beton B35. Die Fugen sind mit Fugenbändern aus PE ausgeführt; die Auffangräume B42-AR820 und B42-AR840 sind zusätzlich mit einer 2 mm starken Butylfolie und säurefesten Kacheln in Asplit ET ausgekleidet. Die Pumpensümpfe sind mit HD-PE ausgekleidet.

Die Abfüllfläche B42-AF890 besteht aus einem 15 mm dicken Tränenblech (1.0037), welches auf einer Asphalt-Ausgleichsschicht aufgebracht ist; die Rahmenkanäle bestehen aus Edelstahl. Die Entwässerung der Rahmenkanäle erfolgt über die unterirdische Entwässerungsleitung aus HDPE in den Pumpensumpf B42-PS890; der Pumpensumpf B42-PS890 ist mit einem HDPE-Topf ausgekleidet.

Die Abfüllfläche B42-AF891 besteht aus einem 15 mm dicken Tränenblech (1.0037); die Rahmenkanäle bestehen aus Edelstahl. Die Entwässerung der Rahmenkanäle erfolgt über die unterirdische Entwässerungsleitung aus HDPE in den Pumpensumpf B42-PS890; der Pumpensumpf B42-PS890 ist mit einem HDPE-Topf ausgekleidet.

5.2. Nebenbestimmungen für die Abfüllanlage B42-A-AF890-10

5.2.1

Die Absperrarmatur (XV80162) muss bei Energieausfall federkraftschließend ausgeführt sein.

5.2.2.

Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die der DIN EN 12115 entsprechen und den Anforderungen in Anlehnung an die TRbF 131/2 genügen.

5.2.3

Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

5.2.4

Die Schläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.

5.2.5

Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Schlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.

5.2.6

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher der Umgang mit Leckagen bei der Abfüllung sowie die Vorgehensweise beim Anschluss der ortsbeweglichen Behälter und beim Ansprechen der Überfüllsicherung geregelt wird. Außerdem ist zu regeln, dass Abfüllvorgänge nur von geschultem Personal durchgeführt werden dürfen, und dass Tropfleckagen beim An- und Abkoppeln mit gesonderten Gefäßen aufgefangen werden müssen.

5.3 Nebenbestimmungen für die gemeinsame Rückhalteeinrichtung B42-RE801

5.3.1

Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) ist täglich auf Leckagen zu kontrollieren. Falls Leckagen aufgetreten sind, sind diese umgehend aufzunehmen und schadlos zu entfernen.

5.3.2

Nach einer Leckage sind alle betroffenen Bestandteile der gemeinsam genutzten Rückhalteeinrichtung durch sachkundiges Betriebspersonal in Augenschein zu nehmen und ggf. zu sanieren; ein eventueller Sanierungsbedarf ist mitzuteilen. Sollte es sich bei der Leckage um eine Schmelze (z.B. o-Phenylendiamin oder 4-Methylthymol) handeln, ist unverzüglich nach der Beseitigung des Stoffes ein Sachverständiger hinzuzuziehen, der sich einen Eindruck vom Ausmaß der Einwirkung der Schmelze auf den Auffangraum machen kann. Der Sachverständige legt dann Maßnahmen zur weiteren Untersuchung der Bauteile aus HD-PE, der Fugen und der Kerabutylfolie fest.

5.3.3

Das Tränenblech der beiden Abfüllflächen ist an der Wand zum Tanklager B42 mit einem überlappenden Blechprofil so anzubinden, so dass weder Spritzleckagen noch Niederschlagswasser zwischen Wand und Tränenblechaufkantung eindringen können.

5.3.4

Die Temperatur der Schmelzen (z.B. o-Phenylendiamin oder 4-Methylthymol) ist in den Lager- und Abfüllanlagen sicher auf 120°C zu begrenzen.

5.3.5

Vor Beginn von Abfüllvorgängen ist zu kontrollieren, ob der Pumpensumpf B42-PS890 leer ist und die Pumpen funktionstüchtig sind; die Füllstandsonde ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Dies ist in einer Betriebsanweisung festzuschreiben.

5.3.6

Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass auch während der Ableitung von Niederschlagswasser aus der Lagertasse B45 in den Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) ein ausreichendes Rückhaltevolumen für die dort betriebenen Anlagen vorhanden ist.

5.3.7

Auf Grund der Tatsache, dass die gemeinsame Rückhalteeinrichtung B42-RE801 auch von wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genutzt wird, ist diese bei wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen. Die Prüfung kann entweder im Zusammenhang mit einer Abfüll- oder Lageranlage oder separat erfolgen. Im Rahmen der Sachverständigenprüfungen ist jeweils die Dichtheit der unterirdischen HD-PE-Leitung nachzuweisen.

5.4 Abfüllanlage B42-A-AF891-02 - Betriebsweise

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage B42-A-AF891-02, die wie folgt aufgebaut ist und betrieben wird:

Die Abfülleinrichtung besteht aus festen Rohrleitungen aus Edelstahl, einem Schlauch für die Gaspindelung und einem Abfüllschlauch. Die Rohrleitungen entsprechen den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“. Sie verlaufen innerhalb der Tanktassen B45 und B42 sowie über asphaltierten Verkehrsflächen.

Der zu befüllende Lagerbehälter BK802 ist mit einer Füllstandmessung und einer Überfüllsicherung ausgerüstet. Beim Ansprechen der Überfüllsicherung wird das im Zulauf befindliche pneumatische Absperrorgan XV81775 geschlossen.

Die Abfüllvorgänge werden durch anwesendes Personal überwacht.

Das erforderliche Rückhaltevolumen für die Abfülleinrichtung wird durch die gemeinsame Rückhalteeinrichtung B42-RE801 bereitgestellt, die unter Nr. 5.1 beschrieben wird; die erforderlichen Nebenbestimmungen für die gemeinsame Rückhalteeinrichtung werden unter Nr. 5.3 aufgeführt.

5.5 Nebenbestimmungen für die Abfüllanlage B42-A-AF891-02

5.5.1

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher der Umgang mit Leckagen bei der Abfüllung geregelt wird.

5.5.2

Abfüllvorgänge dürfen nur von geschultem Personal durchgeführt werden.

5.6 Nebenbestimmungen für die Rohrleitungen der Abfülleinrichtung B42-A-AF-891-02

5.6.1

Bei der Auslegung der Rohrleitungen, welche auf der Rohrleitungsbrücke verlaufen, ist insbesondere auf geeignete Stützweiten sowie Vermeidung von Dehnungsbehinderung zu achten.

5.6.2

Die Rohrleitungen sind so auf der Rohrbrücke zu lagern, dass keine Spaltkorrosion an den Rohrleitungen entstehen kann, z.B. mit geeigneten Unterlagen oder mit angeschweißten Profilen.

5.6.3

Unzulässiger Überdruck durch thermische Ausdehnung in den Rohrleitungen ist sicher zu verhindern, z.B. durch Überströmventil oder in offener Stellung geblockten Armaturen.

5.6.4

Die Anforderungen gemäß Nr. 2.4.2 und Nr. 2.4.3.1 der Anlage 1 ATV-DVWK-A780 Teil 1 sind zu beachten.

5.6.5.

Es sind tägliche Kontrollgänge an den Rohrleitungen durch fachlich geschultes Personal unter Betriebsbedingungen vorzusehen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sowie die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

5.6.6

Die Rohrleitungen sind alle fünf Jahre durch einen Sachkundigen einer Dichtheitsprüfung und einer Zustandprüfung zu unterziehen. Darunter ist insbesondere die Sichtprüfung der Rohrhalterungen (Gängigkeit der Loslager) und der Auflagerstellen (Kontaktkorrosion) sowie die Funktionskontrolle der Sicherheitseinrichtungen zu verstehen. Alle zehn Jahre sind die Rohrleitungen einer Druck- oder Ersatzprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

5.7 Abfüllanlage B43-A-AF802-03 - Betriebsweise

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage B43-A-AF802-03, die wie folgt aufgebaut ist und betrieben wird:

Die Abfülleinrichtung besteht aus einer festen Rohrleitung (Stahl mit PTFE ausgekleidet) von der Absperrarmatur hinter der Pumpe P023A bis zur Absperrarmatur XV02353 (Befülllei-

tung), einem Schlauch für die Belüftung, einer Überfüllsonde mit Verschaltung auf die angetriebene Armatur und die Pumpe sowie einem Abfüllschlauch aus Edelstahl mit PTFE ausgekleidet.

Bei der Rohrleitung handelt es sich um eine Befüllleitung, die den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ entspricht. Sie verläuft innerhalb des Betriebes B43. Vor der Befüllung des ortsbeweglichen Behälters werden die Überfüllsicherung, der Abfüllschlauch und die Belüftungsleitung angeschlossen. Die abzufüllende Menge wird über einen Durchflussmesser sichergestellt. Beim Ansprechen der Überfüllsicherung wird das im Zulauf befindliche pneumatische Absperrorgan geschlossen und die Pumpe ausgeschaltet. Die Abfüllvorgänge werden durch anwesendes Personal überwacht.

Das erforderliche Rückhaltevolumen für die Abfülleinrichtung wird durch die Abfüllfläche B43-AF802 sowie das Rückhaltesystem der beiden Anlagen B43-HBV-001 und -HBV-002 bereitgestellt.

Die nicht überdachte Abfüllfläche B43-AF802, auf der außerdem die Abfülleinrichtungen B43-A-AF802-01, B43-A-AF802-02 und B43-A-AF802-04 betrieben werden, ist wie folgt ausgeführt:

Auf einer Frostschutzschicht ist eine hydraulisch gebundene Tragschicht aufgetragen. Darauf ist ein Haftvermittler als Porenverschluss aufgetragen. Die Dichtschicht Densiphalt schließt den Aufbau der Fläche ab.

Die Ableitung von auf der Abfüllfläche angefallenem Niederschlagswasser und Leckagen erfolgt über eine HDPE-Rinne und ein HDPE-Rohr in das Rückhaltesystem der beiden Anlagen B43-HBV-001- und -002.

Das Rückhaltesystem der beiden Anlagen B43-HBV-001 und -HBV-002 dient zusätzlich zur Leckage-Rückhaltung auch zur Rückhaltung von Spritz- und Reinigungswässern der beiden Anlagen. Es besteht aus den Auffangräumen B43-AR049 und B43-AR069 (Rinnensystem), den Pumpensümpfen B43-PS049B/C und B43-PS069 sowie den Ableitflächen B43-AL040 und B43-AL060 und ist wie folgt ausgeführt:

24 cm dicke Stahlbetonschicht B25; darauf ist eine Dichtungsfolie (Kerabutyl BS) aufgeklebt. Auf der Folie sind säurefeste Keramikplatten in der Verlege- und Fugenmasse Asplit-CN-Kitt verlegt.

Die Pumpensümpfe (B43-PS049B/C und B43-PS069) sind mit Überfüllsicherungen ausgerüstet. Im Falle einer größeren Leckage kann es erforderlich werden, den Inhalt des südlichen Auffangraums in den nördlichen Auffangraum bzw. umgekehrt umzupumpen. Dies geschieht über fest installierte Rohrleitungen.

5.8 Nebenbestimmungen für die Abfüllanlage B43-A-AF802-03

5.8.1

Die Absperrarmatur (XV02353) muss bei Energieausfall federkraftschließend ausgeführt sein. Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die der DIN EN 12115 und den Anforderungen in Anlehnung an die TRbF 131/2 entsprechen.

5.8.2

Die Schläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.

5.8.3

Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

5.8.4

Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Schlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.

5.8.5

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher der Umgang mit Leckagen bei der Abfüllung sowie die Vorgehensweise beim Anschluss der ortsbeweglichen Behälter und beim Ansprechen der Überfüllsicherung geregelt wird. Außerdem ist zu regeln, dass Abfüllvorgänge nur von geschultem Personal durchgeführt werden dürfen, und dass Tropflecken beim An- und Abkoppeln mit gesonderten Gefäßen aufgefangen werden müssen.

5.8.6

Nach einer Leckage sind alle betroffenen Bestandteile der Abfüllfläche B43-AF802 und des Rückhaltesystems der beiden Anlagen B43-HBV-001 und B43-HBV-002 durch sachkundiges Betriebspersonal in Augenschein zu nehmen und ggf. zu sanieren; ein eventueller Sanierungsbedarf ist dem Dezernat IV/F 41.4 mitzuteilen.

5.8.7

Die Abfüllfläche B43-A-AF802 und das HDPE-Rohr sowie das Rückhaltesystem der beiden Anlagen B43-HBV-001 und B43-HBV-002 sind bei wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen zu prüfen.

5.9 Lageranlage B45-L-BK801B - Betriebsweise

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Lageranlage B45-L-BK801B, die wie folgt aufgebaut ist und betrieben wird:

Die Lageranlage B45-L-BK801B besteht aus dem Lagerbehälter BK801B, verschiedenen Pumpen und Rohrleitungen sowie Absperrarmaturen. Die Lageranlage wird abgegrenzt durch die Armatur XV80161 zur selbständigen Rohrleitung B43-RL-P035AP1 und durch die Armatur XV80162 zur Abfüllanlage.

Der Lagerbehälter ist einwandig aus Edelstahl 1.4571. Er ist mit einer zugelassenen Überfüllsicherung, einer Füllstandmessung sowie einer Belüftungsleitung ausgerüstet.

Die zugehörigen Betriebsrohrleitungen (aus Edelstahl) entsprechen dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A780 und sind über dichten Flächen des Tanklagers angeordnet.

Der Behälter steht über einer Standzarge auf einem Blockfundament aus Stahlbeton.

Als Rückhalteeinrichtung dient der gemeinsame Auffangraum B45-AR800, der aus den Teilauffangräumen B45-AR801 und B45-AR802 sowie den Pumpensämpfen B45-PS851 und B45-PS852 besteht; der Auffangraum B45-AR802 ist durch eine 16,5 cm hohe Zwischenwand vom Auffangraum B45-AR801 getrennt.

Der gemeinsame Auffangraum B45-AR800 hat ein Gesamt-Volumen von 191,09 m³ und ist wie folgt aufgebaut:

- Seitenwände in Stahlbeton B35 d = 30 cm, einer Folienabdichtung HD-PE 2,5 mm und einem Schutzbeton B25 d = 10 cm
- Sohle in Stahlbeton B35 d = 50 cm, PE-Folie 2 lagig 0,2 mm, Schutzbeton B25 d = 5 cm, Folienabdichtung HDPE 2,5 mm und einem Unterbeton B25 d = 10 cm
- Pumpensämpfe bestehend aus einem PE-Topf, Übergang zur Betonbodenplatte aus Kerabutyl-BS-Folie mit Keramikplatten.

In dem gemeinsamen Auffangraum B45-AR800 befinden sich die drei Lageranlagen B45-L-BK801A, B45-L-BK801B und B45-L-BK802.

Die Entwässerung des gemeinsamen Auffangraumes B45-AR800 erfolgt manuell, nach Prüfung über die Pumpensümpfe PS851 und PS852 in die eigenständige Rückhalteeinrichtung B42-RE801 (Lagerabschnitt 1). Die Vorgehensweise ist in einer Betriebsanweisung festgeschrieben.

5.10 Nebenbestimmungen für die Lageranlage B45-L-BK801B

5.10.1

Das Füllvolumen des Lagertanks ist mit Hilfe einer Überfüllsicherung auf 166 m³ zu begrenzen; dies ist im Rahmen der Sachverständigenprüfung nachzuweisen.

5.10.2

Die Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherung ist jährlich zu prüfen.

5.10.3

Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

5.11 Nebenbestimmungen für den gemeinsamen Auffangraum B45-AR800

5.11.1

Der Auffangraum ist arbeitstäglich auf Leckagen zu kontrollieren. Erkannte Leckagen sind umgehend aufzunehmen und zu entfernen. Im Anschluss daran ist der Auffangraum von einem Sachkundigen im Hinblick auf Schäden in Augenschein zu nehmen und ggf. zu sanieren; ein möglicher Sanierungsbedarf ist mitzuteilen.

5.11.2

Es ist eine Betriebsanweisung für die Entwässerung des Auffangraumes und den Umgang mit Leckagen zu erstellen.

5.12 Lageranlage B45-L-BK802 - Betriebsweise

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Lageranlage B45-L-BK802, die wie folgt aufgebaut ist und betrieben wird:

Die Lageranlage B45-L-BK802 besteht aus dem Lagerbehälter BK802, verschiedenen Pumpen und Rohrleitungen sowie Absperrarmaturen.

Der Lagerbehälter ist einwandig aus Edelstahl 1.4571. Er ist mit einer Überfüllsicherung, einer Füllstandmessung sowie einer Belüftungsleitung ausgerüstet.

Die zugehörigen Betriebsrohrleitungen (aus Edelstahl) entsprechen dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A780 und sind über dichten Flächen des Tanklagers angeordnet.

Der Behälter steht auf einer Standzarge auf einem Blockfundament aus Stahlbeton.

Das erforderliche Rückhaltevolumen für die Abfülleinrichtung wird durch den gemeinsamen Auffangraum B45-AR800 bereitgestellt, der unter Nr. 5.10.1 beschrieben wird; die erforderlichen Nebenbestimmungen für die gemeinsame Rückhalteeinrichtung werden unter Nr. 5.11 aufgeführt.

5.13 Nebenbestimmungen für die Lageranlage B45-L-BK802

5.13.1

Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

1. Hinweis für die Abfüllanlage B42-A-AF890-09

Da keine Änderung für die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 08. Dezember 2014 erteilte Eignungsfeststellung beantragt wurde, darf die Abfüllanlage B42-A-AF890-09 - bis zu einer erneuten Eignungsfeststellung - nicht für die Abfüllung von Dimethylacetamid (DMAC) genutzt werden.

2. Hinweis für die Lageranlage B42-L-BK833

Da keine Änderung für die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 08. Dezember 2014 erteilte Eignungsfeststellung beantragt wurde, darf die Lageranlage B42-L-BK833 - bis zu einer erneuten Eignungsfeststellung - nicht für die Lagerung von Dimethylacetamid (DMAC) genutzt werden. Es ist eine Stilllegungsprüfung durchzuführen.

6. Wasserrecht - gewerbliches Abwasser

6.1.

Das Eigenkontrollmessprogramm des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides vom 23. Dezember 2014, zuletzt geändert am 12. Oktober 2022, zur Einleitung von vorbehandeltem Prozesswasser in den Main ist folgendermaßen zu ergänzen:

Es ist eine wöchentliche Analyse auf die Parameter Trifluormethyl-Benzamid (TFMB-Amid) und Dimethylacetamid (DMAC) im Rahmen der Eigenkontrolle aus dem Ablauf der BARA durchzuführen. Es sind Verfahren anzuwenden um eine Bestimmungsgrenze von ca. 0,1 mg/l zu erzielen. Abweichende Bestimmungsgrenzen sind zu erläutern und mit mir abzustimmen. Weitere Maßnahmen, wie Ergänzung eines Überwachungsparameters in der Einleiterlaubnis, sind von den Analyseergebnissen abhängig und bleiben vorbehalten.

6.2

Die Ergebnisse der wöchentlichen Abwasseruntersuchungen auf die Parameter TFMB-Amid und DMAC im Ablauf der BARA sind im jährlichen Eigenkontrollbericht für die Abwassereinleitung aus der BARA darzustellen (arithmetisches Mittel, 50- und 90-Percentil).

6.3

Die gesamte Elimination von TFMB-Amid im Abwasserpfad in der biologischen Abwasserbehandlungsanlage ist unter Berücksichtigung der Verweildauer zu bestimmen.

6.4

Ergeben sich bei Kontrolluntersuchungen Änderungen gegenüber den im Antrag dargestellten Abwasserverhältnissen, insbesondere zu Frachten, enthaltenen Konzentrationen und Abwassermengen, ist hierüber das Dezernat IV/F 41.4 unverzüglich zu informieren.

6.5

Die Produktion ist als Teilstrom in das Abwasserkataster sowie in die Bilanzierung für die Parameter CSB und AOX aufzunehmen

7. Abfallrecht

7.1

Beim Betrieb der Anlage fallen Abfälle an, ihnen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

Stoff-Nr.	V/B	Menge t/a	EN-Nr.	AVV	Bezeichnung	interne Bezeichnung
A _B 1	B	10		160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A _B 2	B	8		150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	verunreinigte Betriebsmittel
A _V 1	V	15		150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Mit Chemikalien verunreinigtes Verpackungsmaterial
A _V 2	V	0,10		130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Öl und Schmiermittel aus mechanischen Antrieben (mineralisch)
A _V 3	V	0,10		130205*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Öl und Schmiermittel aus mechanischen Antrieben (synthetisch)
A _V 4	V	762		070704*	andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Leichtsieder-Rückstand

7.2

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind verbindlich und sofern sie gefährliche sind, im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

Hinweis zum Abfallrecht:

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

8. Arbeitsschutz

8.1

Für die mit dem neuen Verfahren verbundenen Tätigkeiten ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

8.2

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, an welcher die Mitarbeiter zu unterweisen sind.

9. Wartung und Instandhaltung

9.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

9.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

10. Sicherheitsbericht

10.1

Die Maßnahmen in Kapitel 3.2 des Gutachtens zum Sicherheitsbericht sind umzusetzen.

10.2

Die Umsetzung hat spätestens zur nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichts der Anlage B43 zu erfolgen.

11. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

9.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

9.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) vom i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BlmSchGZustVO) vom 26.11.2014 (GVBl. S. 331) zuletzt geändert am 13.03.2019 (GVBl. S.42).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Letzte Genehmigungen und Anzeigen

Die letzte Genehmigung nach § 16 BlmSchG datiert vom 13. September 2022, Az.: RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 12.01/183-2020/10 (Herstellung von Trimethylcarbonsäure). Die letzte Anzeige nach § 15 Abs. 1 BlmSchG ist vom 26. Juli 2022, Az.: RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 12.01/183-2020/12 (Aktivkohlereinigung statt TAV).

Verfahrensablauf

Die Firma AllessaProduktion GmbH hat am 26. Mai 2023 eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage B43 beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 19. Oktober 2023 per E-Mail der Antragstellerin zur Stellungnahme per E-Mail übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 20. Oktober 2023 per E-Mail Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BlmSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Für das beantragte Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 UVPG (BGBl. Jahrgang 2017 Teil 1 Nr. 52, S. 2808) unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Änderung der Anlage keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist von folgenden Erwägungen getragen:

Vom Vorhaben gehen keine zusätzlichen als die bisherigen Emissionen aus, da die Anlage hinsichtlich der emittierten Stoffe keine relevanten Änderungen erfährt. Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Emissionen können durch die vorhandenen Abluftreinigungseinrichtungen sicher unter den relevanten Grenzwerten gehalten werden.

Alle Änderungen finden auf oder in bereits vorhandenen Flächen bzw. Gebäuden statt. Die Anlage befindet sich in einem Betriebsbereich i. S. d. § 5a BlmSchG. Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf die Anforderungen der StörfallV.

Andere oder gefährlichere Stoffe als die bislang genehmigten kommen nicht hinzu. Die Gefahr eines Störfalls mit Auswirkungen auf die Umwelt kann daher vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Schutzgebiete gehen von dem Vorhaben nicht aus. Eine Kumulation mit anderen vergleichbaren Anlagen liegt ebenfalls nicht vor.

Es sind keine baulichen Bodeneingriffe/Versiegelungen vorgesehen. Daher sind durch das Vorhaben im Hinblick auf das Schutzgut Boden keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Aus abfallrechtlicher und brandschutztechnischer Sicht und Aspekten des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes sowie aus naturschutzrechtlichen Erwägungen sind ebenfalls keine relevanten Umwelteinwirkungen oder Gefahren zu erwarten.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 30. Oktober 2023 (Stanz. Nr. 43) veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche, umwelthygienische und brandschutztechnische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange sowie des Naturschutzes.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden.

Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche - Nr. 7.4 TA Lärm - keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich des Berichts über die Durchführung von akustischen Messungen der debakom mit der Bericht Nr. 2023050011_2833 vom 07. Juli 2023 und des Schall-Minderungsplans der debakom vom 29. September 2023, werden die Auswirkungen des Betriebs der geänderten Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten bezüglich der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft dargestellt.

Aus dem Bericht geht hervor, dass durch den Betrieb der Anlage B 43 an mehreren Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachts überschritten werden (IO 1 und IO2), an einem weiteren Immissionsort (IO 5a) ist die Einhaltung des Immissionsrichtwerts in Verbindung mit der Vorbelastung durch andere einwirkende Anlagen und Betriebe nachts nicht sichergestellt.

Aus diesem Grund sind für die Anlage weitere Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere einwirkende Anlagen und Betriebe an allen Immissionsorten sicherzustellen und die Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik zu erreichen. Als Zielwert für die Auslegung der Schallschutzmaßnahmen wurde in Absprache mit Betreiber und Sachverständigem eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) vereinbart (damit außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 der TA Lärm).

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage nach Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Daher wurde die Umsetzung der im Schall-Minderungsplan der debakom vom 29. September 2023 beschriebenen Schallschutzmaßnahmen als Nebenbestimmung zum Lärmschutz dieses Bescheides festgeschrieben (Auflagen 3.2.1 und 3.2.2). Zur Umsetzung der zwei Phasen der Schallschutzmaßnahmen wurden hierbei die vom Betreiber in der E-Mail vom 11. Oktober 2023 vorgeschlagenen Zeiträume festgesetzt, die aufgrund der aktuellen Liefersituation als realistisch und im Hinblick auf den Investitionsaufwand als verhältnismäßig angesehen werden.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. mit der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die Überwachung der Ausführung der Schallschutzmaßnahmen (Auflage 3.2.4) und die Immissionsschallpegelmessung nach Umsetzung aller Schallschutzmaßnahmen (Auflage 3.2.5 und 3.2.6) dienen der Überprüfung der im o. g. Schall-Minderungsplan genannten Beurteilungsspiegel und Schalleistungsspiegel und der Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen.

Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde von der Firma Enovas - Ingenieurbüro für Anlagensicherheit, Explosionsschutz und Funktionale Sicherheit, Sachverständiger nach § 29b BImSchG, Dipl.-Ing. Emil Ninov, geprüft. Das Gutachten datiert vom 28. September 2023

Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten zu folgendem Ergebnis:

„Es lässt sich insgesamt feststellen, dass der Sachverständige bei allen o. g. Fragestellungen zu einem positiven Ergebnis hinsichtlich der Einhaltung der sich aus der StörfallIV ergebenden Pflichten kommt. Es konnte im projektbezogenen Sicherheitsbericht zusammen mit weiteren einschlägigen Unterlagen plausibel und aus sich heraus verständlich dargelegt werden, dass die Pflichten nach § 3 Abs. 1 StörfallIV (Maßnahmen zur Störfallverhinderung) und nach § 3 Abs. 3 StörfallIV (Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen) erfüllt werden.

Aus der Prüfung resultierten keine Empfehlungen zu Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art hinsichtlich der Sicherheitspflichten nach §§ 3 - 6 StörfallIV.

Die Empfehlungen bzgl. der Modifizierung des Sicherheitsberichts zielen auf eine Optimierung/Vervollständigung des Sicherheitsberichts, ziehen jedoch diesen sowie die Sicherheit der Anlage in der Gesamtheit nicht in Zweifel. Die Empfehlungen können im Rahmen der nächsten Fortschreibung bzw. bei der Einarbeitung des projektbezogenen Sicherheitsberichts in den anlagenbezogenen Sicherheitsbericht für den Produktionsbetrieb B 43 umgesetzt werden. Gegen die Realisierung des Projekts „Herstellung von TFMB-Acetat“ im Produktionsbetrieb B 43 bestehen keine sicherheitstechnischen Bedenken.“

Dieser Einschätzung des Sachverständigen schließt sich die Genehmigungsbehörde an.

Ergänzende Maßnahmen und Änderungen am Sicherheitsbericht sind gemäß den Nebenbestimmungen in Nr. IV 10 umzusetzen.

Begründung für die Nebenbestimmungen IV.9.1 und 9.2:

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Nr. 3 der 9. BImSchV.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV)

Wasserrecht

Begründung zum Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

In dem zwischenzeitlich erloschenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 08. Dezember 2014 wurden für die eigenständigen Rückhalteeinrichtungen B42-RE801, B45-AR800 und B43-RE001 auf der Grundlage des damals gültigen Wasserhaushaltgesetzes eigenständige Eignungsfeststellungen eingeschlossen; nach heutigem Recht ist es jedoch nicht mehr möglich für Anlagenteile eine Eignungsfeststellung zu erteilen.

Da die ebenfalls im o.g. Genehmigungsbescheid eingeschlossenen Eignungsfeststellungen für die jeweiligen Lager- und Abfüllanlagen ebenfalls die damalige Rechtslage berücksichtigen, können diese in der jetzigen Form (im Zusammenhang mit einer Neu-Beantragung für TFMB-Acetat) nicht bestehen bleiben.

Für folgende Anlagen wurde daher die Änderung der im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08. Dezember 2014 eingeschlossenen Eignungsfeststellungen beantragt: B42-A-AF890-10, B45-L-BK801B, B43-A-AF802-03.

Die Anlagen B42-A-AF890-09 und B42-L-BK833 sollen nicht mehr für den Umgang mit Dimethylacetamid (DMAC) genutzt werden, daher wurde keine Änderung für die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 08. Dezember 2014 erteilte Eignungsfeststellung beantragt. Die Anlagen dürfen daher - bis zu einer erneuten Eignungsfeststellung - nicht für die Abfüllung und Lagerung von Dimethylacetamid (DMAC) genutzt werden.

Aufgrund der vorgelegten Genehmigungsunterlagen ist eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen, wenn die o.g. Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die diversen wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen sind daher zu erteilen bzw. in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid einzuschließen.

Begründung zum Bereich gewerbliches Abwasser:

Das im Rahmen der Produktion von TFMB-Acetat anfallende Abwasser enthält insbesondere die Stoffe TFMB-Amid und Dimethylacetamid. Während für Dimethylacetamid eine gute biologische Abbaubarkeit in der Literatur beschrieben ist, ist dies für TFMB-Amid nicht der Fall. Aufgrund der Toxizitätsdaten gegenüber Wasserorganismen besteht hinsichtlich der geplanten Einleitung keine Gefährdung des Gewässers. Insgesamt erfüllt die Einleitung des Teilstromes aus der TFMB-Acetat-Produktion die Anforderungen an Teilströme des Anhang 22 (Chemische Industrie) der AbwasserV.

Durch die Nebenbestimmungen soll sichergestellt und überwacht werden, dass die eingeleiteten Frachten der Einzelstoffe TFMB-Amid und Dimethylacetamid sich im Rahmen der im Antrag gemachten Angaben bewegen und es somit nicht zu einer Gewässergefährdung kommt.

Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Nebenbestimmungen sind in Kapitel IV.8 enthalten.

Brandschutz

Begründung zu Nebenbestimmung IV.4.2

Als Betreiber eines Betriebsbereiches der oberen Klasse hat die Antragstellerin gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Störfall-Verordnung die Pflicht der zuständigen Behörde die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Die Nebenbestimmungen in Kapitel IV.4 begründen sich in der Ermöglichung von wirksamen Löschmaßnahmen sowie der effektiven Durchführung von Maßnahmen, die Ereignisse oder Störfälle verhindern bzw. deren Auswirkungen minimieren sollen. Sie sind aus Sicht der Branddirektion Frankfurt, zur Wahrung der Schutzziele, welche sich aus dem Bauordnungs- und Immissionsschutzrecht (vgl. § 14 Abs. 1 HBO, §1 BImSchG) ergeben, notwendig.

Ausgangszustandsberichts (AZB) / Bodenschutz

Gegen die Genehmigung der beantragten Änderung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Eine Ergänzung des vorliegenden AZB ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der Überwachung gelten weiterhin die Auflagen des Genehmigungsbescheids vom 6. November 2018 (Az.: IV/F 43.3 0053/12 Gen 10/18).

Naturschutz

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Daher sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht anzuwenden. Weiterhin sind Flächeninanspruchnahmen nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages.

Gemäß Kapitel 20 (UVP) der Antragsunterlagen vom Mai 2023 sind Schutzgebiete oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für Abgasemissionen liegen die Werte deutlich unterhalb der gesetzlich geforderten Grenzwerte. Aufgrund der sehr geringen Abgasemissionen der Anlage werden umliegende Natura 2000-Gebiete und die gesetzlich geschützten Biotopie nicht indirekt durch Stoffeinträge, wie Stickstoff- oder Säureeintrag, beeinträchtigt.

Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 330). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen